

13. 1. Kann ein bloßer Handelsmißbrauch die unrichtige Bezeichnung einer Ware rechtfertigen? Unrichtige Bezeichnung als eingebürgerter Name einer Ware.

2. Gehört es zum Wesen der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, daß das Angebot für noch günstiger ausgegeben wird, als die Angebote, die von bestimmten Gewerbetreibenden gemacht werden oder gemacht worden sind?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) — UnlWG. — § 4.

V. Straffenat. Urf. v. 4. November 1913 g. W. V 459/13.

I. Landgericht Cöln.

#### Gründe:

„Das Urteil, nach dem der Angeklagte von der Anklage aus § 4 UnlWG. freigesprochen ist, erscheint in der vorliegenden Begründung nicht haltbar.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte in seinem Schaufenster Fische mit der Bezeichnung „Lachsforellen“ ausgestellt, die in Wirklichkeit kalt geräucherte und gesalzene Makrelen waren. Die Bezeichnung entsprach mithin nach ihrem Wortfönn nicht der Wahrheit. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist in einem solchen Falle allerdings nicht ohne weiteres und mit Notwendigkeit anzunehmen, daß die darin enthaltene Angabe auch im Sinne von § 4 UnlWG. unwahr und zur Irreführung geeignet sei. Vielmehr entscheidet darüber die Durchschnittsauffassung des jeweilig maßgebenden Publikums. RGSt. Bd. 40 S. 438 flg., Bd. 44 S. 258 flg. Es ist daher rechtlich zutreffend, wenn die Strafkammer bei der Beurteilung des Sachverhalts weiter davon ausgeht, es sei nicht schlechtlin die Anschauung des großen Publikums, die allgemeine Verkehrsanschauung, maßgebend, sondern die Durchschnittsauffassung desjenigen Kreises von Personen, die nach der Art des Betriebs als die Abnehmer der Waren in Betracht kommen (vgl. RGSt. Bd. 44 S. 258 [260/261]). Allein die Strafkammer hat diese Grundsätze nicht einwandfrei angewandt.

Sie erklärt am Schlusse ihrer hierauf bezüglichen Ausführung: Möge es sich — bei dem Gebrauche der gewählten Bezeichnung seitens der Fischhändler in C. — um einen Handelsmißbrauch handeln, jedenfalls sei erwiesen, daß diejenigen Personen, die in C. Fische kaufen, konservierte Makrelen als Lachsforellen ansehen.

Keine der beiden Erwägungen kann die Entscheidung tragen.

Mit der ersten entzieht ihr die Strafkammer selbst den Boden. Denn das Gesetz bezweckt gerade, geschäftlichen Mißbräuchen, soweit sie in der Verwendung unwahrer und zur Irreführung geeigneter Angaben bestehen, entgegen zu wirken. Ein Handelsmißbrauch kann daher unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben nicht rechtfertigen (RGSt. Bd. 36 S. 377 [378]). Die zweite Erwägung ist vollends belanglos. Denn wenn diejenigen Personen, die in C. Fische kaufen, konservierte Makrelen als Lachsforellen ansehen, obwohl diese Fische eben keine Lachsforellen sind, so kann dies gerade Folge und Wirkung einer durch die Bezeichnung hervorgerufenen und fortbestehenden Täuschung sein.

Anders läge die Sache allerdings, wenn sich die Bezeichnung „Lachsforelle“ innerhalb des hier in Betracht kommenden Verkehrskreises, mithin bei den Händlern ebensowohl wie bei den maßgeblichen Abnehmern, als der fest eingebürgerte Name für Makrelen der gedachten Art darstellte, wenn sie also hinsichtlich dieser Waren zu einer Gattungsbezeichnung geworden wäre. Vgl. RGSt. Bd. 44 S. 258 (262). Allein die Strafkammer hat dies in keiner Weise rechtlich nachgewiesen.

Irgendein berechtigter sachlicher Grund, die Waren mit dem unrichtigen Namen zu belegen, ist nicht ersichtlich, zumal die Strafkammer nirgends verneint, daß der Name „Makrelen“ für sie zur freien und ungehinderten Verfügung gestanden habe oder noch stehe. Auch ist nicht erkennbar, daß die Strafkammer etwa angenommen hat, die von ihr als maßgeblich in Betracht gezogenen Abnehmer bedienten sich der Bezeichnung „Lachsforellen“ festem Herkommen entsprechend, obwohl sie wüßten, daß es sich nicht um Lachsforellen sondern um Makrelen handle, oder weil sie überhaupt keinerlei Gewicht darauf legten und legen wollten, welche Art von Fischen es ist, die sie unter der Bezeichnung fordern und erhalten. Das Urteil läßt vielmehr ersehen, daß die Strafkammer diese Gesichtspunkte

punkte nicht erwogen hat. Sie gibt die Befundungen der Zeugin G., die Verkäuferin beim Angeklagten war, u. a. dahin wieder, sie, die Zeugin, habe bisher gar nicht gewußt, daß es sich tatsächlich nicht um Lachsforellen handle. Die Strafkammer erachtet es also in jeder Hinsicht für unerheblich, daß die Zeugin durch die Bezeichnung insofern getäuscht worden war, als sie die Waren bis dahin für Lachsforellen gehalten hatte. Danach hat sie offenbar auch die Möglichkeit für belanglos erachtet, daß die Händler durch die unrichtige Bezeichnung vollends die den Geschäftsverhältnissen fernstehenden Abnehmer in solchen Irrtum versetzt und darin unterhalten haben. Wäre dies der Fall, so würde es sich um eine bloße Gewöhnung des Publikums an eine unrichtige und unrichtig bleibende Bezeichnung handeln, und zwar um eine Gewöhnung, die ihren Ursprung und den Grund ihrer Fortdauer darin hat, daß das Publikum über den wahren Sachverhalt getäuscht wurde und noch getäuscht wird. Die behauptete Übung der Fischhändler wäre alsdann kein Handelsbrauch, sondern ein geschäftlicher Mißbrauch. RGSt. Bd. 36 S. 377 (378), Bd. 44 S. 258 (262).

Wenn die Strafkammer sodann die Absicht des Angeklagten verneint, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, so ist auch dies nicht frei von Rechtsirrtum. Sie stützt ihre Annahme darauf, daß, da die in Rede stehende Bezeichnung bei den Fischhändlern in G. üblich sei, der Angeklagte kein günstigeres Angebot machen wollte, als die anderen Fischhändler, daß er vielmehr nur das gleiche getan habe, wie diese. Das ist rechtlich nicht entscheidend. Der gewollte Anschein eines besonders günstigen Angebots braucht nicht notwendig darin zu bestehen, daß das Angebot für noch günstiger ausgegeben wird, als die Angebote, die von bestimmten anderen Gewerbetreibenden gemacht werden oder gemacht worden sind. Er kann vielmehr auch schon darauf beruhen, daß das Angebotene bei weitem dem nicht entspricht, was der Anbietende von der Ware und ihrer Beschaffenheit behauptet, daß also hier der Angeklagte „Lachsforellen“ zu dem von ihm gesetzten Preise anbietet, obwohl die angebotene Ware in Wirklichkeit Matrelen sind. RGSt. Bd. 40 S. 122 (128). Andererseits bezweckt das Gesetz allerdings nicht den Schutz unredlichen Wettbewerbes. Allein ein solcher Schutz soll hier auch keineswegs denjenigen, die die gleichen Verfehlungen begehen,

wie der Angeklagte, dadurch zuteil werden, daß dieser des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig erklärt wird. Es handelt sich vielmehr darum, zu verhindern, daß durch eine Geschäftsgebarung, wie sie im gegenwärtigen Verfahren dem Angeklagten schuld gegeben wird, nicht der redliche Wettbewerb unterbunden und unterdrückt wird, also zu bewirken, daß diejenigen, die sich in redlichem Wettbewerb betätigen wollen, hieran nicht gehindert oder darin beeinträchtigt werden. Der gesetzliche Schutz richtet sich m. a. W. darauf, daß redliche Wettbewerber die Möglichkeit gewinnen, auch in G. mit Aussicht auf geeigneten Absatz kalt geräucherte und gesalzene Makrelen als Makrelen und die — beim Publikum offenbar mehr geschätzten — Lachsforellen wirklich als Lachsforellen zu bezeichnen und feilzuhalten.

Das Urteil unterlag daher der Aufhebung.“